

**Förderrichtlinien für den LWL-Mobilitätsfonds des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**
(April 2024)

1. Allgemeines

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) fördert Fahrtkosten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu LWL-Einrichtungen und Gedenkstätten bzw. Erinnerungsorten aus dem LWL-Mobilitätsfonds. Auch Fahrten zu den Museen des Landschaftsverband Rheinland (LVR) und dessen LVR-Partnermuseen in Nordrhein-Westfalen sind förderfähig. Die Förderung von Fahrten zu weiteren Kooperationsprojekten des LVR und LWL ist ebenso möglich.¹

Darüber hinaus haben Kinder und Jugendlichen in allen LWL- und LVR-Einrichtungen freien Eintritt in die dortigen Dauerausstellungen. Informationen über die weiteren Eintrittspreisregelungen können den jeweiligen Homepages der Einrichtungen entnommen werden.

2. Förderkriterien – Was ist förderfähig? Was ist nicht förderfähig?

Beantragt werden können die Fahrtkosten der antragstellenden Schulklasse, Kindergartengruppe oder Kindertagesstätte für den Besuch der Einrichtungen.

Als Fahrtkosten beantragt werden können entweder

- die Kosten für den ÖPNV (Busticket oder Bahnticket 2. Klasse als Gruppentarif); es ist jeweils die kostengünstigste Variante der verfügbaren ÖPNV-Verbindung zu wählen

oder

- die notwendigen Kosten für einen Reisebus, falls die Einrichtung mit dem ÖPNV nur schwer erreichbar ist.

Eine Schule darf in der Regel fünf Anträge pro Kalenderjahr stellen, es dürfen aber mehrere Klassen gemeinsam zu einer Einrichtung fahren. Mehrtägige und ganze Schulfahrten werden nicht gefördert.

Anträge von Offenen Ganztagschulen (OGS) müssen von der Schulleitung im Rahmen der maximal möglichen Anträge pro Kalenderjahr gestellt werden, auch wenn der Termin in die Schulferien fällt.

¹ Die aktuelle Aufstellung aller Einrichtungen, zu denen der LWL die Fahrten finanziell unterstützt, ist dem Leitfaden sowie der Internetseite des LWL-Mobilitätsfonds zu entnehmen. Den Leitfaden finden Sie hier: www.mobilitaetsfonds.lwl.org.

Im Falle von Kindergärten und Kindertagesstätten sind in der Regel zwei Anträge pro Einrichtung und Kalenderjahr förderfähig.

Die über die genehmigten Fahrtkosten hinaus entstehenden Kosten für beispielsweise Führungen, museumspädagogische Programme, Eintrittsentgelte für erwachsene Personen, Personalkosten etc. werden nicht erstattet.

Sollte die Fahrt preiswerter werden (z.B. geringere Personenzahl und dadurch geringere Kosten), wird nur der Betrag erstattet, der mit Belegen nachgewiesen werden kann. Wird die Fahrt teurer (z.B. Teilnahme von mehr Personen oder unerwartete Mehrkosten beim Bustransfer), wird der überschießende Betrag nicht erstattet. Eine Erstattung erfolgt nur in Höhe der zugesagten Summe. Eine Nachbeantragung für erhöhte Kosten ist nicht möglich.

Bei Antragstellung muss die antragstellende Person bestätigen, dass sie geprüft hat, ob die jeweilige Einrichtung, zu der die Fahrt erfolgen soll, entsprechende Besuchende-Kapazitäten zu dem von ihr angegebenen Termin hat.

Eine Doppelförderung oder die gleichzeitige Beantragung von Fördermitteln aus anderen Förderprogrammen ist nicht möglich.

3. Antragsverfahren

3.1. Wer?

3.1.1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind ausschließlich Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten, die ihren Sitz im **Verbandsgebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe** haben.

3.1.2. Wer entscheidet über die Anträge?

Nach Eingang und Prüfung des vollständigen Antrags entscheidet der Fördergeber LWL zeitnah über die Übernahme der Fahrtkosten. Erstattet werden ausschließlich die vor Fahrtantritt genehmigten Fahrtkosten. Nach Antragstellung ist mit ca. 14 Tagen Bearbeitungszeit zu rechnen.

3.1.3. Wer empfängt die Zuwendung?

Wer eine Zuwendung empfängt, wird von der antragstellenden Person im Erstattungsformular festgelegt.

3.2. Wie?

3.2.1. Wie wird ein Antrag gestellt?

Die Beantragung der Fahrtkosten ist nur mit den notwendigen Formularen des LWL-Mobilitätsfonds möglich, die auf der entsprechenden Internetseite des LWL zur Verfügung stehen.

Mit der Antragstellung besteht kein Anspruch auf die Erstattung der Fahrtkosten.

3.2.2. Wie werden Fahrtkosten abgerechnet?

Zur Abrechnung hat die antragstellende Person das mit der Antragsgenehmigung übermittelte **Erstattungsformular** und die **Besuchsbescheinigung** einzureichen, die von der besuchten Einrichtung abgezeichnet worden sein muss, sowie den **Nachweis der Fahrtkosten** (Bus-/Bahntickets oder die Rechnung des Transportunternehmens).

Die bestätigten Fahrtkosten werden an das im Erstattungsformular angegebene Konto der antragstellenden Einrichtung (Schule, Kindergarten, Kindertagesstätte) bzw. Person oder des Transportunternehmens erstattet. Eine Vorauszahlung vor Reiseantritt ist nicht möglich.

Für nicht bewilligte oder nicht bestätigte Anträge oder im Fall der Nichteinreichung der ausgefüllten Besuchsbestätigung sowie fehlender Nachweise für die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten.

Das Risiko für die Durchführung der Fahrt trägt die antragstellende Person. Etwaige Folgekosten oder eventuelle Regressansprüche von Busunternehmen (z.B. bei Ausfall der Fahrt) werden nicht erstattet.

3.3. Wann?

3.3.1. Wann können Anträge gestellt werden?

Der Antragsbeginn wird jedes Jahr auf der Internetseite des LWL-Mobilitätsfonds bekannt gegeben. Anträge können ab diesem Zeitpunkt für einen Ausflug im angegebenen Kalenderjahr gestellt werden.

3.3.2. Wann endet die Frist für die Antragstellung?

Die Antragsbewilligung ist bis zur Ausschöpfung des dafür verfügbaren jährlichen Budgets möglich. Anträge, die nach Ausschöpfung des Budgets eingehen, werden nicht in das neue Jahr übernommen: sie müssen für das neue Kalenderjahr im entsprechenden Antragszeitraum neu gestellt werden.

Bei Bedarf wird das Budget im Rahmen einer angepassten Mittelverteilung über das Kalenderjahr verteilt. Die Internetseite des LWL-Mobilitätsfonds informiert zeitnah über Termine und Änderungen zum Antragsverfahren.

3.3.3. Wann wird über den Antrag entschieden?

Die Anträge auf eine Fahrtkostenerstattung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und entsprechend der Teilnahmekriterien geprüft. Nur vollständig ausgefüllte Formulare können bearbeitet werden.

3.3.4. Wann kann über die bewilligte Förderung verfügt werden?

Die antragstellende Person erhält die Bestätigung der Übernahme der Fahrtkosten in Form eines Bewilligungsbescheides. Die Fahrtkosten werden ausschließlich in der genehmigten Höhe nach Realisierung der Fahrt und Einreichung der notwendigen Unterlagen (siehe 3.2.2) erstattet. Änderungen bei den Fahrtkosten, die sich nach der Genehmigung ergeben (z.B. Preiserhöhungen), können nicht berücksichtigt werden und müssen von der Schule, dem Kindergarten oder der Kindertagesstätte selbst übernommen werden. In der Regel sollen die Erstattungsunterlagen innerhalb von **drei Monaten** nach der durchgeführten Fahrt eingereicht werden.

3.3.5. Wann kann der LWL antragstellende Institutionen bzw. Personen von der Förderung ausschließen und / oder die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern?

Bei einem Verstoß gegen diese Förderrichtlinien behält sich der LWL das Recht vor, die antragstellende Person von der Teilnahme am LWL-Mobilitätsfonds auszuschließen. Ausgeschlossen wird auch eine antragstellende Person, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedient oder sich anderweitig durch Manipulation Vorteile verschafft. Ausgeschlossen wird auch, wer unwahre Angaben macht.

Gegebenenfalls können in den oben genannten Fällen auch nachträglich Fahrtkostenerstattungen aberkannt und zurückgefordert werden. Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel werden ebenfalls zurückgefordert.

3.4. Schlussbestimmungen

Der LWL haftet nicht für technische Störungen bei Nichterreichbarkeit der Webseite des LWL-Mobilitätsfonds. Er haftet ferner nicht für technische Störungen bei der Datenübertragung.

Der LWL trägt keine Verantwortung für die Durchführung der Fahrten und etwaige Folgekosten (z.B. bei Ausfall der Fahrt, Unfall- oder Personenschäden, Schäden durch höhere Gewalt etc.). Die Verantwortung der Sicherstellung dafür, dass die Einrichtungen an dem gewählten Besuchstag geöffnet haben und eventuelle Führungen oder museumspädagogische Angebote durchgeführt werden, trägt die antragstellende Person.

Der ausschließliche Gerichtsstand ist Münster. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.